

SATZUNG

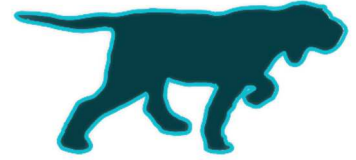
§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen »**Spinone Italiano**«, nach Eintragung mit dem Zusatz e.V., (Abkürzung »**SI**«), Sitz in Wesseling. Der Verwaltungssitz ist am Ort des 1. Vorsitzenden. In allen Streitfragen und Forderungen innerhalb des Clubs ist der Gerichtsstand Brühl. Verbindliches Organ für Mitteilungen sind die Vereinsnachrichten auf der Website des SI e.V., sowie das Rundschreiben per E-Mail, oder ein entsprechendes für verbindlich erklärtes Presseorgan.
2. Wirkungsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile der Satzung nach sich ziehen.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO.
2. Zweck des Vereins:
 - Förderung und Unterstützung von Freunden, Haltern und Züchtern des Spinone in allen Belangen, den Spinone Italiano betreffend.
 - Förderung von gemeinsamen Aktivitäten und Kommunikation im Verein und darüber hinaus.
 - Förderung des Tierschutzes
3. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Punkte verwirklicht werden:
 - a) Schaffung von Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung von Haltern und Züchtern des Spinone Italiano in den Bereichen Erziehung, jagdliche und andere Ausbildung, Zucht, Haltung und Pflege
 - b) Sammlung und Bereitstellung von Informationen über die Rasse Spinone, seine Haltung und Pflege, allgemeine und rassespezifische Erkrankungen, die Zucht und damit verbundene Bereiche betreffend
 - c) Hilfe für Spinone in Not
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Spinone Italiano e.V.



5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrage des Vorstandes Auslagenersatz zu gewähren.

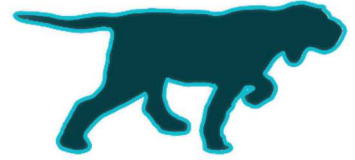
§ 3 - Geschäftsjahr und Erfüllungsort

— Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 4 - Datenschutz

1. Der SI erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mitglieds ausschließlich, soweit es zur Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist. Der SI erhebt die Daten unmittelbar vom Mitglied. Zu den erforderlichen Daten gehören neben z.B. Name, Anschrift und Kontoverbindung auch Ergebnisse aus Gesundheitsuntersuchungen der Hunde. Darüber hinaus erhebt und verarbeitet der Verein personenbezogene Daten des Mitglieds, z.B. Telefon und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, soweit sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dem schutzwürdigen Interessen des Mitglieds entgegenzustehen.
2. Die Informationen werden in den EDV-Systemen der zentralen Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Den ehrenamtlichen Funktionsträgern werden die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Die Funktionsträger sind zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG verpflichtet.
3. Der SI informiert auf seiner Website auch über Ausstellungsergebnisse, Ergebnisse von Gesundheitsuntersuchungen und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Hundedaten ist nicht möglich, da das Zurückhalten wichtiger Informationen, wie zum Beispiel Zucht- und gesundheitsrelevante Informationen die Rasse Spinone Italiano betreffend, den Zielen des Vereins entgegenstehen würden.
4. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gem. § 1 der Satzung können die hierzu erforderlichen Daten zur Verarbeitung auch an Dritte, an Kynologische Institute und Verbände, Universitäten und Verlage zur Auswertung und wissenschaftlichen Forschung übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet nicht statt.

Spinone Italiano e.V.



5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Besondere Vorkommnisse, wie zum Beispiel schwerwiegende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder Streichungen wegen Nichtzahlung des Beitrages sind für einen angemessenen Zeitraum festzuhalten. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 – Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder Freund der Rasse Spinone Italiano werden. Zu Ehrenmitgliedern können besondere Förderer des Vereins und der Rasse durch Vorschlag und Genehmigung durch eine Mitgliederversammlung ernannt werden.

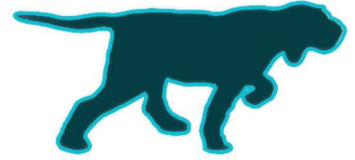
§ 6 - Aufnahme

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. Im schriftlichen Aufnahmeantrag ist die Satzung des Vereins anzuerkennen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Verein, schriftlich zu Händen der Geschäftsstelle, bis zum 30. September des Kalenderjahres mitzuteilen.
2. Die Streichung erfolgt, wenn trotz schriftlicher Mahnung kein Beitrag gezahlt wird oder wenn trotz schriftlicher Mahnung andere Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden. Der Anspruch des Vereins erlischt durch Streichung nicht.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) Bei nachweislicher Verletzung der Wahrheitspflicht zum Nachteil des Vereins, seiner Mitglieder und / oder der Rasse Spinone Italiano.
 - b) Bei einem wissentlichen Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen.
 - c) Bei vereinsschädigendem Verhalten.

Spinone Italiano e.V.



§ 8 - Mitgliedsbeiträge

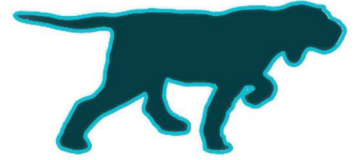
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag wird fällig am 01.01. des Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 9 - Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 - Mitgliederversammlung

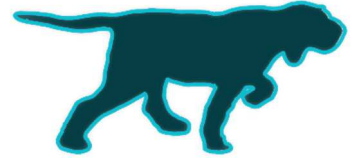
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Drittel des Jahres. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (= schriftlich oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Von den Mitgliedern bis zu einem Zeitpunkt von 14 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingehende Zusatzanträge zur Tagesordnung sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen; die Anträge müssen eine Begründung enthalten; später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Vorstand kann jederzeit bei Vorlage wichtiger Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; hierfür gilt eine verkürzte Einladungsfrist von 14 Tagen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 Prozent der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder; das Stimmrecht ruht, sofern Rückstände bei Beiträgen oder anderen Verbindlichkeiten bestehen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Erstellung und Änderung der Satzung.
 - f) Auflösung des Clubs.
 - g) Beschlussfassung über Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden, sofern die Erledigung nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organes fällt.



5. Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstandswahlen können auf Antrag in schriftlicher, geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse wird von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer vorgenommen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können nach Abstimmung oder Vorstandsbeschluss zugelassen werden.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
2. Der Vorstand besteht aus dem 1., und 2. Vorsitzenden. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand ist für die Erledigung aller Aufgaben und Erstellung aller Ordnungen zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ in dieser Satzung zugewiesen sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse müssen schriftlich gefasst werden. Zu Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuladen, die Einladung kann auch telefonisch erfolgen.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann das verbliebene Vorstandsmitglied aus der Reihe der Vereinsmitglieder eine Person wählen, die den Verein zusammen mit dem verbliebenen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, maximal aber bis zum Ende der Amtszeit führt.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.



§ 12 - Beurkundung der Beschlüsse

Alle in den Sitzungen der Organe gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des jeweiligen Organes vorzulegen; sie wird in ein Protokollbuch eingetragen oder in einer Sonderakte festgehalten.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder die Auflösung fordert. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam mit der Auflösung beauftragt. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gfk - Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wesseling

30.10.2021

Ort

Datum